



Vereinsatzung

Die Stadtkapelle Pfaffenhofen a. d. Ilm wurde 1924 mit Unterstützung der Stadt gegründet. Leiter waren die jeweiligen Chorregenten. Von 1931 bis 1977 wurde sie fast ununterbrochen von Herrn Max Weinberger geführt. Er hat in den Jahren 1976/77 den Klangkörper durch die Aufstellung eines Spielmannszuges erweitert.

§ 1 · Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Stadtkapelle und Spielmannszug Pfaffenhofen a. d. Ilm e.V.

Eingetragen im Vereinsregister des Registergerichts beim Amtsgericht Ingolstadt unter **VR 20159** (nach Zusammenlegung der Gerichtsbezirke für Vereinsregistersachen), ursprünglich Amtsgericht Pfaffenhofen a. d. Ilm, VR 159.

Der Verein hat seinen Sitz in Pfaffenhofen an der Ilm.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 · Zweck des Vereins

Der Verein widmet sich vorrangig der Pflege von Volks- und Blasmusik, bayrischer, deutscher sowie internationaler Musikstücke, Klassik- wie Unterhaltungsmusik, der Einstudierung und des Vortrags.

Die Förderung der musikalischen Aus- und Fortbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene hat oberste Priorität. Der Erziehungsgedanke für Kinder und Jugendliche im Allgemeinen und dem Erwerben von Fähigkeiten, sich in verschiedene musikalische Formationen einzufügen und dort zu bestehen, ist Leitfaden und ist mit größter Fürsorge durchzuführen.

Parteilpolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.



Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO, Abschnitt: Steuerbegünstigte Zwecke).

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Eine Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§ 3 · Musikalische Leitung

Die gesamte musikalische Leitung der Musikformationen untersteht dem Kapellmeister. Die Dirigenten und der Corpsführer unterstützen ihn. Der Kapellmeister kann zur Ausbildung der aktiven Mitglieder Hilfskräfte heranziehen.

Der Kapellmeister, die Dirigenten und der Corpsführer werden vom Gesamtausschuss bestellt oder angestellt. Der Gesamtausschuss beschließt auch eventuelle Vergütungen.

Der Kapellmeister und der Corpsführer haben Sitz und Stimmrecht im Vorstand und im Gesamtausschuss (§7, Organe des Vereins) kraft Amtes, soweit die Entscheidungen nicht ihre persönlichen Belange betreffen. Die weiteren Dirigenten haben Sitz und Stimmrecht im Gesamtausschuss.

§ 4 · Mitgliedschaft · Mitglieder, Beitritt / Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Erlöschen

I. Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus

- 1) Aktiven Mitgliedern, Musiker und Jungmusikern in allen Formationen des Vereins,
- 2) Fördernden Mitgliedern
- 3) Ehrenmitgliedern.



Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person sein.

Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein.

Aktive Mitglieder für die Musikformationen können Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden, die Interesse und Sinn für Zusammenspiel und dazu die musikalische Reife haben.

Aktive Mitglieder in der Formation Stadtkapelle können werden, Jugendliche mit dem bronzenen Leistungsabzeichen und alle Musiker, die sich mit Interesse in die Blasmusik und in den Klangkörper einfügen. Das entsprechende Leistungsniveau ist Voraussetzung und wird im Einvernehmen von Vorstandschaft und Kapellmeister festgestellt.

Ihre Interessen der Kinder und Jugendlichen im Verein werden von ihren gesetzlichen Vertretern und der Jugendleitung wahrgenommen. Die Jugendleitung ist in der Jugendordnung – diese ist Teil der Vereinsordnung - geregelt.

Die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen ist freiwillig und nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter möglich. Die Auswahl in der Instrumentalbildung steht jedem Mitglied im Rahmen seiner Begabung und unter Berücksichtigung der Besetzungsmöglichkeiten innerhalb der Formationen grundsätzlich frei.

Bei der Aufnahme von Minderjährigen als aktives Mitglied, wird ein gesetzlicher Vertreter förderndes Mitglied im Verein.

Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder, können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Fördernde Mitglieder können auch Personen des öffentlichen Rechts sein.

Bei der Überleitung von Jugendlichen nach deren Volljährigkeit in „aktive Mitglieder“ verbleibt der gesetzliche Vertreter beitragspflichtiges Mitglied im Verein, sofern er nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht, bzw. seinen Austritt erklärt.

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss des Gesamtausschusses verliehen.

Die Voraussetzungen zur Ehrenmitgliedschaft sind in der Vereinsordnung geregelt.



II. Beitritt/Aufnahme, Austritt, Ausschluss und Erlöschen

1) Beitritt / Aufnahme

Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft, bei Minderjährigen durch einen gesetzlichen Vertreter, entscheidet der Gesamtausschuss mit einfacher Mehrheit.

Bei Verweigerung der Aufnahme in den Verein erhält der Antragsteller eine schriftliche Mitteilung unter Angabe von Gründen.

Jedem neuen Mitglied ist eine aktuelle Satzung und eine Vereinsordnung auszuhändigen.

2) Austritt

Der Austritt aus dem Verein muss gegenüber dem Vorstand schriftlich angezeigt werden, bei Minderjährigen durch einen gesetzlichen Vertreter.

Bei Austritt eines aktiven Jugendlichen gehört der gesetzliche Vertreter weiter dem Verein als Mitglied an, es sei denn, er erklärt ebenfalls seinen Austritt.

Der im Austrittsjahr (bis zum 31. Dezember d. J.) angefallene Vereinsbeitrag ist fällig und zu begleichen. Er wird nicht erstattet.

3) Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

1. sein Verhalten, in und außerhalb des Vereins, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins, dessen Satzung und dessen Zielen verstößt und

2. die Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung weiter im Rückstand bleibt. Der Ausschluss bedeutet keinen Verzicht auf Zahlungsrückstände.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtausschuss mit einfacher Mehrheit. Vor Ausschluss eines Jugendlichen muss ein gesetzlicher Vertreter und der Kapellmeister gehört werden.

Gegen den Ausschluss ist Widerspruch innerhalb von 4 Wochen zulässig, nachdem dem Mitglied der Beschluss schriftlich zugegangen ist. Er ist schriftlich einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtausschuss.



4) Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt nach Kündigung, nach Ausschluss oder mit dem Tod des Mitgliedes. Bei juristischen Personen mit deren Auflösung oder regulärer Kündigung.

Das ausgetretene, verstorbene oder ausgeschlossene Mitglied oder die juristische Person haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 · Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle volljährigen Mitglieder können in Ämter des Vereins oder in die Vereinsorgane gewählt werden. Alle volljährigen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Durch Minderjährige besetzt werden dürfen, die Jugendleitung und die Kapellensprecher.

Alle aktiven Mitglieder in den einzelnen Kapellenformationen sind angehalten, an Proben teilzunehmen und bei Veranstaltungen der Kapelle mitzuwirken. Details werden in einer Vereinsordnung geregelt. Diese regelt auch die Wahlen innerhalb der Formationen, soweit diese nicht in der Mitgliederversammlung gewählt/bestimmt werden.

Alle Mitglieder des Vereins sind angehalten, entsprechend der Satzung und den persönlichen Möglichkeiten, dem Verein in seinem vorgegebenen Zweck zu dienen und die Vereinszwecke aktiv zu unterstützen.

Wer dem Verein oder den Vereinsinteressen grob zuwiderhandelt, muss mit dem Ausschluss rechnen.

Alle volljährigen Mitglieder (auch juristische Personen) sind verpflichtet, pünktlich den Jahresbeitrag zu bezahlen.

Ehrenmitglieder sind davon befreit.

§ 6 · Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Eltern von mehreren angemeldeten Minderjährigen zahlen nur einen lfd. Jahresbeitrag.

Aktive Mitglieder unter 18 Jahren und Ehrenmitglieder (ab dem Folgejahr der Ernennung) sind beitragsfrei.



§ 7 · Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) die Vorstandschaft,
- 3) die erweiterte Vorstandschaft
- 4) der Gesamtausschuss.

Die Vorstandschaft besteht aus

- 1) dem/der 1. Vorsitzenden
- 2) dem /der 2. Vorsitzenden
- 3) dem/der 3. Vorsitzenden
- 4) dem/der Schriftführer/in
- 5) dem/der Schatzmeister/in

Weiter gehören (intern) zur **erweiterten Vorstandschaft**

- 6) der bestellte Kapellmeister
- 7) der bestellte Corpsführer
- 8) ein vom Stadtrat bestellter Vertreter für die Stadt Pfaffenhofen an der Ilm

Der Gesamtausschuss besteht aus

- a) der Vorstandschaft (1., 2. und 3. Vorsitzenden, Schriftführer und Schatzmeister)
- b) der erweiterten Vorstandschaft (bestellter Kapellmeister, Corpsführer und ein Vertreter der Stadt Pfaffenhofen an der Ilm)
- c) den jeweiligen Leitern einer musikalischen Formation
- d) dem Instrumenten- und Inventarverwalter
- e) dem Trachtenverwalter
- f) dem Notenwart
- g) einem Kapellensprecher mit Stellvertreter
- h) einem Jugendsprecher mit Stellvertreter
- i) den beiden Kassenprüfern (ohne Stimmrecht)
- j) den Ehrenmitgliedern (ohne Stimmrecht)



§ 8 · Vertretungsbefugnis, Geschäftsführung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch

den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, je allein vertretungs-berechtigt im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB.

Vereinsintern wird festgelegt:

- 1) Der/Die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die 3. Vorsitzende und der Schatzmeister entscheidet allein über Ausgaben, im Einzelfall, von maximal bis zu Euro 1.000,00.
- 2) Die Vorstandschaft entscheidet gemeinsam über Ausgaben, im Einzelfall, bis zu maximal Euro 4.000,00.
- 3) Über Ausgaben, im Einzelfall, bis zu Euro 10.000,00, entscheidet der Gesamtausschuss, die Mitgliederversammlung über alle Ausgaben, die diesen Betrag im Einzelfall übersteigen.

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Die Vorstandschaft und der Gesamtausschuss beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 · Wahlen, Mitgliederversammlung, Beschlussfähigkeit

I) Wahlen

Die Vorstandschaft und der Gesamtausschuss des Vereins werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Einladung zu Neuwahlen erfolgt schriftlich, mit Zustimmung des Mitgliedes auch per E-Mail.

Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Termin. Sie ist gleichzeitig im Pfaffenhofener Kurier zu veröffentlichen. Die Ladung enthält die Tagesordnung. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist.

II) Wahlmodus

Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich in geheimer Wahl bestimmt.



Die Kassenprüfer können per Akklamation gewählt werden, wenn diesem Modus von der Mitgliederversammlung einstimmig zugestimmt wird.

Die Musikerversammlung hat ein aktives Vorschlagsrecht hinsichtlich der von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Funktionsträger, wie Instrumenten- und Inventarverwaltung und Notenwart. Der Trachtenverwalter wird vom Gesamtausschuss vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die aktuelle Vereinsordnung hat zum Wahltag vorzuliegen. Ist dies nicht der Fall, hat die neugewählte Vorstandschaft das Recht, die entsprechenden Personen von der Mitgliederversammlung per Akklamation bestimmen zu lassen. Diese Benennung ist für die Vereinsordnung dann verbindlich.

III) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet im Jahr von Neuwahlen zusammen mit dem Wahltermin statt.

Ansonsten hat die Vorstandschaft jährlich eine Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) einzuberufen

Diese hat binnen 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

Die Einladung erfolgt, wie in § 9 I der Satzung festgelegt.

Die jährliche Mitgliederversammlung hat folgende Pflichten, Befugnisse bzw. die Mitglieder entscheiden über:

- a) die Berichte der Vorstandschaft entgegenzunehmen
- b) den Bericht der Kassenprüfung zu hören,
- c) im Wahljahr die Vorstandschaft neu zu wählen und die Kassenprüfer zu bestellen

Auf Antrag der Vorstandschaft

1. über einen neuen, geänderten Mitgliedsbeitrag abzustimmen.
2. Satzungsänderungen und Änderungen der Vereinsordnung zu beschließen.
3. Über Geschäftsvorgänge bei einem Volumen von mehr als Euro 10.000,00 zu entscheiden.
4. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes zu entscheiden.



IV) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden der Mitgliederversammlung ist erforderlich,

- 1) zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderungen der Vereinsordnung
- 2) zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

V) Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Ein ausgeschiedenes Mitglied kann durch eine Person, welche von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern benannt wird, kommissarisch bis zum nächsten Wahltermin ersetzt werden. Scheiden zwei Vorstandsmitglieder aus, sind Neuwahlen anzusetzen.

VI) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Diese muss einberufen werden

- 1) wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies für erforderlich halten
- 2) wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

§ 10 · Kassenprüfung

Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und darüber einen Prüfungsbericht schriftlich abzugeben. Den Prüfern sind die Kassenunterlagen und die Belege vorzulegen, gegebenenfalls auf Verlangen auch die dazugehörigen Beschlüsse.

Außerordentliche Kassenprüfungen können aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 11 · Protokolle



Über alle öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Vorstandschaft und die Mitgliederversammlungen sind Sitzungsniederschriften zu erstellen. Diese sind je vom jeweiligen Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Wahlprotokolle sind zusätzlich vom Leiter des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 12 · Tracht, Instrumente und Versicherung

Die aktiven Mitglieder tragen bei offiziellen/öffentlichen Veranstaltungen die gemeinsame Tracht aller Formationen.

Kleinere Gruppen dürfen bei Auftritten in der Öffentlichkeit die Tracht nur mit Einwilligung der Vorstandschaft tragen.

Die vereinseigenen Instrumente werden den aktiven Mitgliedern in der Regel leihweise zur Verfügung gestellt.

Für vereinseigene Instrumente und Trachten kann der Gesamtausschuss eine Leihgebühr oder eine Kautions festlegen.

Instrumente und Trachten im Vereinseigentum sind stets in einwandfreiem und sauberem Zustand zu erhalten. Schäden durch Unachtsamkeit oder Mutwilligkeit müssen durch die Mitglieder (gesetzlichen Vertreter) ersetzt werden. Schäden durch natürlichen Verschleiß

bei Proben und Einsätzen sind nicht ersatzpflichtig.

Alle vereinseigenen Instrumente sind gegen Schäden versichert. Versichert sind ebenfalls alle aktiven Mitglieder im Rahmen einer Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Hier gelten jeweils die Bedingungen aus den Versicherungsverträgen, die zwischen dem Verein und der Versicherung abgeschlossen sind. Die Versicherungsprämien trägt der Verein.

Die Versicherungsbedingungen (AGBs und evtl. Sondervereinbarungen) können eingesehen werden.

§ 13 · Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Anschrift und Mailadresse, dessen Geburtsdatum und dessen Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Sonstige Details bezüglich des Datenschutzes regelt die Vereinsordnung.



§ 14 · Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten der Stadt Pfaffenhofen an der Ilm zu, mit der Maßgabe, dass es auch weiterhin zur Förderung der Musik im Stadtbereich verwendet wird.

Die Vermögensüberleitung an die Stadt gilt auch bei gesetzlicher Aufhebung/Auflösung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Chronologie der Satzung:

- *In der Mitgliederversammlung vom 20.12.1977 wurde der Verein Stadtkapelle und Spielmannszug gegründet und der Beschluss für eine Satzung gefasst.*
- *Satzungsänderungen wurden unter der Nr. 159 am 06.05.1993 in das Vereinsregister eingetragen. Beschluss hierzu in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23.03.1992*
- *Satzungsänderungen wurden unter der Nr. 159 am 04.03.2004 in das Vereinsregister eingetragen. Beschluss hierzu in der Jahreshauptversammlung am 22.03.2003*
- *Satzungsänderungen wurden unter der Nr. S2717/2010 nun AG Ingolstadt, am 02.03.2012 in das Vereinsregister eingetragen. Beschluss hierzu in der Jahreshauptversammlung am 10. Februar 2010.*
- *Satzungsneufassung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.03.2015 am 23.07.2015 ins Vereinsregister unter der Nummer 20159 (Fall 5) eingetragen.*
- *Satzungsänderungen wurden am 24.02.2025 in das Vereinsregister eingetragen. Beschluss hierzu in der Mitgliederversammlung am 06.03.2025.*